

Attest bei Nachschreibeklausuren

Beitrag von „MrInC12“ vom 10. Januar 2022 15:38

Hallo und frohes Neues noch,

es geht um einen Schüler, der am 20.12 eine Klausur nachschreiben sollte. Den ersten Termin hat er verpasst (attestiert krank geschrieben).

Der Schüler hat sich bis heute nicht gemeldet und fragte wann er denn nachschreiben dürfte. Darauf hin hatte ich ihm gesagt, dass wir kein Attest erhalten haben und er nicht nachschreiben darf.

Er hatte mir dann das Attest per Mail zugesendet. Der Nachschreibetermin wäre Mittwoch. Er hat somit 3 Wochen gebraucht um das Attest einzureichen.

Ich habe in die [BASS](#) geschaut, finde dazu aber nichts. Gibt es dafür Regelungen? Also ist das so noch gültig und ich muss ihn nachschreiben lassen oder hätte er das Attest schon viel früher einreichen müssen?

Grüße und Danke

Beitrag von „Flipper79“ vom 10. Januar 2022 15:56

Von diesen 3 Wochen, waren (wenn es um NRW geht) ja auch 2 Wochen Ferien.

Bei uns müssen die SuS das Attest zeitnah bei der Jahrgangsleitung abgeben. Allerdings müssen wir das Attest auch akzeptieren, wenn der Schüler das Attest zum Nachschreibetermin mitbringt (sagt unser Oberstufenkoordinator).

Beitrag von „Bolzbold“ vom 10. Januar 2022 16:02

Die so genannte "Attestpflicht" bei Klausuren in der Oberstufe ist in NRW eigentlich unzulässig - daher gibt es diesbezüglich keine Fristen. Ansonsten gilt [BASS](#) 12-51 Nr. 1 Ziffer 2.2

2.2 Schulversäumnisse aus Krankheitsgründen sind von den Eltern schriftlich zu entschuldigen. Bei begründeten Zweifeln kann die Schule ein ärztliches Attest verlangen. Holt sie darüber hinaus in besonderen Fällen (z.B. bei besonders häufigem mit Krankheit begründetem Fehlen oder außergewöhnlicher Dauer der Krankheit) ein schulärztliches oder amtsärztliches Gutachten ein, hat sie die Kosten des Gutachtens zu tragen. Die Regelungen der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen bleiben unberührt.

Sprich: Das Fehlen in einer Klausur an sich stellt noch keine begründeten Zweifel dar.

Ferner gilt § 13 Abs. 5 APO-GOSt:

(5) Schülerinnen und Schülern, die aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen die erforderlichen Leistungsnachweise nicht erbracht haben, ist Gelegenheit zu geben, die vorgesehenen Leistungsnachweise nachträglich zu erbringen. Im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter kann die Fachlehrkraft den Leistungsstand auch durch eine Prüfung feststellen ([§ 48 Abs. 4 SchulG](#)).

Ein Attestvorbehalt fürs nachträgliche Erbringen von Leistungsnachweisen ist auch hier nicht vorgesehen.

Die Landeselternschaft hat hier vor fast sechs Jahren offiziell nachgefragt und die verlinkte Antwort erhalten.

[Antwort MSW Attestpflicht.pdf \(le-gymnasien-nrw.de\)](#)

Natürlich entscheidest Du selbst, wie Du damit umgehen magst. Sobald das Ganze über eine Beschwerde jenseits der Schulleitung bei der Bezirksregierung landet, wird das Ganze jedoch aller Voraussicht nach "kassiert."

Beitrag von „Websheriff“ vom 10. Januar 2022 19:20

Zitat von Bolzbold

Sobald das Ganze über eine Beschwerde jenseits der Schulleitung bei der Bezirksregierung landet, wird das Ganze jedoch aller Voraussicht nach "kassiert."

Gut vernetzte Schüler können auch googlen. Schülerinnen ebenso.

Beitrag von „Bolzbold“ vom 10. Januar 2022 19:34

Websheriff

Richtig, aber an vielen Schulen ist das nach wie vor gängige Praxis, weil man sonst angeblich ja kein "Druckmittel" zur Hand hätte.

Aus meiner Sicht ist das vor allem deswegen problematisch, weil die 5% an DrückebergerInnen es letztlich für die anderen 95% der SchülerInnen, die regelmäßig ihre Klausuren schreiben, unnötig schwer machen, weil ja in der Regel alle SchülerInnen dieser Attestregel unterliegen. Teilweise kann man diese ja auf den Homepages der Schulen nachlesen.

Beitrag von „yestoerty“ vom 10. Januar 2022 20:12

Müssen wir aktuell ein Attest akzeptieren, dass an einem Montag rückwirkend für Freitag ausgestellt wurde?

Beitrag von „Flipper79“ vom 10. Januar 2022 20:32

Zitat von Bolzbold

Websheriff

Richtig, aber an vielen Schulen ist das nach wie vor gängige Praxis, weil man sonst angeblich ja kein "Druckmittel" zur Hand hätte.

Aus meiner Sicht ist das vor allem deswegen problematisch, weil die 5% an DrückebergerInnen es letztlich für die anderen 95% der SchülerInnen, die regelmäßig ihre Klausuren schreiben, unnötig schwer machen, weil ja in der Regel alle SchülerInnen dieser Attestregel unterliegen. Teilweise kann man diese ja auf den Homepages der Schulen nachlesen.

Und die 5% der DrückebergerInnen kommt auch mit Attestpflicht an ein Attest.

Beitrag von „Bolzbold“ vom 10. Januar 2022 20:45

Zitat von yestoerty

Müssen wir aktuell ein Attest akzeptieren, dass an einem Montag rückwirkend für Freitag ausgestellt wurde?

Ja, wenn der Schüler oder die Schülerin es Freitags nicht mehr zum Arzt geschafft hat. Immerhin war er/sie beim Arzt.

Beitrag von „O. Meier“ vom 14. Januar 2022 22:05

Zitat von yestoerty

Müssen wir aktuell ein Attest akzeptieren, dass an einem Montag rückwirkend für Freitag ausgestellt wurde?

Ich habe so etwas bisher nicht akzeptiert. Allerdings gebe ich vorher bekannt, was ich von einem Attest erwarte. Unter anderem, dass es „aktuell“ ist und von einer Ärztin unterschrieben ist.

Führt zwar zu gelegentlicher Mopperei, stößt aber nicht auf größeren Widerstand.

Was das zu spät eingereichte Attest anbetrifft, so kann man da durchaus kulant sein, wenn die Schülerin nicht als sonderlich unzuverlässig aufgefallen ist. Mir reicht es durchaus auch, ein Attest zum Nachschreibetermin mitzubringen, wenn es tatsächlich vom Krankheitstag. Finde ich sogar praktisch. Dann muss ich nicht im Klassenbuch recherchieren oder ähnlich.

Wenn jemand nach dem Nachschreibetermin mit einem Attest kommt, hat er allein schon organisatorisch ein Problem. Das ist zu sehr Klausur-Vermeidung.

Wir haben durchaus pfiffige Schülerinnen, die einfach direkt nach dem Sprechstundenbesuch das Attest abfotografieren und vermailen. Dann habe ich das schon mal, und das Original brennt nicht mehr so sehr.

Beitrag von „O. Meier“ vom 14. Januar 2022 22:06

Zitat von Flipper79

Und die 5% der DrückebergerInnen kommt auch mit Attestpflicht an ein Attest.

Aber sie müssen sich dann zumindest darum kümmern.

Beitrag von „German“ vom 16. Januar 2022 06:14

Eine Attestpflicht darf bei uns nur der Schulleiter verhängen.

Für normales Fehlen bei einer [Klassenarbeit](#) genügt eine Entschuldigung.

Ich wäre ziemlich perplex, wenn ein Lehrer ein ärztliches Attest verlangt, wenn mein Sohn wegen Kopfweh oder Übelkeit bei einer [Klassenarbeit](#) fehlt. Kam auch noch nie vor.

Als Lehrer hatte ich schon mal einen Schüler mit Atestpflicht, da der Schulleiter annahm, dass das häufige Fehlen bei Klassenarbeiten vorgetäuscht war.

Das wäre eventuell der nächste Schritt bei diesem Schüler.

Beitrag von „Mantik“ vom 18. Januar 2022 08:53

Ehrlich gesagt weiß ich nicht, ob die Attestpflicht offiziell in unserer Verordnung steht, aber wir handhaben es in unserem Fachbereich einheitlich so, dass nur mit ärztlichem Attest bei Klassenarbeiten oder anderen großen Leistungsnachweisen gefehlt (und später wiederholt) werden darf. Wenn wir diese Regelung nicht hätten, würden die SuS nach eigenem Ermessen teilnehmen und wir müssten für jede Arbeit 2-4 Nachschreibeklausuren konzipieren, betreuen...

Beitrag von „Kiggle“ vom 18. Januar 2022 10:16

Zitat von Mantik

Wenn wir diese Regelung nicht hätten, würden die SuS nach eigenem Ermessen teilnehmen und wir müssten für jede Arbeit 2-4 Nachschreibeklausuren konzipieren, betreuen...

Genau das. Bei uns gibt es zudem noch zentrale Nachschreibetermine (Nachmittags/Abends/Samstags).

Beitrag von „state_of_Trance“ vom 18. Januar 2022 10:31

Sie nehmen doch trotzdem nach Ermessen teil. Wir haben jedes Semester einige notorische Nachschreiber, das Gefälligkeitsattest gibt es doch immer (meist ist der Arzt in der Straße des Wohnortes ansässig).

Beitrag von „German“ vom 18. Januar 2022 11:04

Trotzdem schleife ich mein Kind doch nicht bei jedem Bauchweh zum Arzt.

Der soll dann im Bett bleiben. Er hat natürlich schon manche [Klassenarbeit](#) verpasst.

Und zu Corona Zeiten soll man ja sowieso wenn möglich gerade nicht zum Arzt.

Gab es da noch nie Beschwerden?

Die Verordnung in Baden-Württemberg gibt die Attestpflicht bei Arbeiten nicht her nur bei Abschlussprüfungen.

Beitrag von „Kiggle“ vom 18. Januar 2022 12:49

[Zitat von German](#)

Und zu Corona Zeiten soll man ja sowieso wenn möglich gerade nicht zum Arzt.

Deswegen gibt es doch weiterhin die Möglichkeit der telefonischen Krankschreibung.

Beitrag von „German“ vom 18. Januar 2022 13:01

Ja stimm, aber wie gesagt bei uns reicht die Entschuldigung der Eltern

Beitrag von „chilipaprika“ vom 18. Januar 2022 13:12

German : redet ihr ggf. über zwei verschiedene Sachen? Ich kenne es so, dass bei Klassenarbeiten (Sek1) eine Entschuldigung der Eltern reich, bei Klausuren (sek2) ein Attest erwartet wird (auch wenn ich zumindest weiß, dass es im Zweifel egal ist, und ich keins einfordern dürfte, es ist aber bei uns Usus in der Oberstufe)

Beitrag von „O. Meier“ vom 18. Januar 2022 13:34

Bei den volljährigen Schülerinnen hat die Entschuldigung keinen Wert. Die schreiben die sich ja selbst.

Das Attest hat auch nur insofern Nutzen, dass die jungen Menschen sich eben jenes besorgen müssen. Das Verschiebender Klausur als etwas Arbeit kostet.

Diejenigen Schlumpfinen, die sich vor der Klausur drücken wollen, scheitern meist auch beim Nachschreiben. Länger Zeit zum Lernen zu haben, nutzt ja nur etwas, wenn man auch in der Lage ist, etwas zu lernen. Wer den Unterricht hat wirkungslos an sich vorbeiziehen lassen, kann's halt nicht. Ich habe schon zurückgegebene und besprochene Arbeiten inhaltgleich nachschreiben lassen und es kamen Sechsen bei 'raus.

Letztnedlich machen die 'ne Welle und unnötig Arbeit, mehr nicht.

Beitrag von „German“ vom 18. Januar 2022 14:01

Zitat von chilipaprika

German : redet ihr ggf. über zwei verschiedene Sachen? Ich kenne es so, dass bei Klassenarbeiten (Sek1) eine Entschuldigung der Eltern reich, bei Klausuren (sek2) ein Attest erwartet wird (auch wenn ich zumindest weiß, dass es im Zweifel egal ist, und ich keins einfordern dürfte, es ist aber bei uns Usus in der Oberstufe)

Für alle Klassen, Ausnahme Abschlussprüfung.

Die Begründung für das Attest leuchtet mir schon ein. Aber ich kenne dieses Vorgehen nicht und es ist meines Wissens auch nicht zulässig.

Es sei denn jemand hat für mich eine Quelle, die ich nicht kenne (für Baden-Württemberg)

Beitrag von „Der Germanist“ vom 18. Januar 2022 14:13

Zitat von O. Meier

Diejenigen Schlumpfinen, die sich vor der Klausur drücken wollen, scheitern meist auch beim Nachschreiben.

Bei denen, bei denen man die Vermutung hat, sie wollen nur eine unliebsame Leistungsüberprüfung aufschieben, statt wirklich krank zu sein, kann ich die Beobachtung bestätigen. Natürlich ist es (in NRW) ärgerlich, dass man nicht pauschal ein Attest verlangen darf, selbst in den Fällen nicht, in denen gewisse Spezialisten gehäuft fehlen; da in meinen Klausuren die Aufgabenstellung aber eh im Vorhinein aufgrund der Übungen ziemlich gut erschlossen werden kann, haben sie durch das Aufschieben keinen echten Vorteil. Vielleicht sogar im Gegenteil: Die Nachschreibklausur soll ja den gleichen Schwierigkeitsgrad haben wie die eigentliche Klausur; ob das der Fall ist, kann ich mit meiner fachlichen Expertise natürlich am besten begründen. Ich könnte jetzt geneigt sein... Nein, natürlich mache ich so etwas nicht.



Beitrag von „chilipaprika“ vom 18. Januar 2022 14:14

danke.

Nee, es ist auch in NRW "nicht zulässig". Trotzdem haben es sehr viele Schulen in der Schulordnung. So als Abschreckung. Aber im äussersten Fall würde sicher jede vernünftige Oberstufenleitung den / die Schüler*in trotzdem zur Nachschreibeklausur zulassen. (selbst erlebt)

Beitrag von „Websheriff“ vom 18. Januar 2022 15:14

Zitat von chilipaprika

es ist auch in NRW "nicht zulässig". Trotzdem haben es sehr viele Schulen in der Schulordnung. So als Abschreckung.

Ich tippe weniger auf Abschreckung denn auf Ahnungslosigkeit der Anordnenden. 😞

Beitrag von „Bolzbold“ vom 18. Januar 2022 15:27

Websheriff

Nicht nur der Anordnenden sondern auch derjenigen, die dieser Anordnung unterliegen. Eine Nachfrage bei der BR oder dem MSB, und das Ganze fällt wie ein Kartenhaus in sich zusammen.

Beitrag von „Mantik“ vom 18. Januar 2022 20:44

Zitat von Kiggie

Genau das. Bei uns gibt es zudem noch zentrale Nachschreibetermine (Nachmittags/Abends/Samstags).

Außerhalb von Corona hatten wir auch zentrale Nachschreibetermine, welche immer samstagmorgens liegen.

Beitrag von „Bolzbold“ vom 18. Januar 2022 20:52

Das haben wir an meiner alten Schule auch so gemacht - die Zahl der Nachschreiber war so relativ überschaubar.

Beitrag von „Mantik“ vom 18. Januar 2022 20:55

Zitat von German

Trotzdem schleife ich mein Kind doch nicht bei jedem Bauchweh zum Arzt.

Der soll dann im Bett bleiben. Er hat natürlich schon manche [Klassenarbeit](#) verpasst.

Und zu Corona Zeiten soll man ja sowieso wenn möglich gerade nicht zum Arzt.

Gab es da noch nie Beschwrrden?

Die Verordnung in Baden-Württemberg gibt die Attestpflicht bei Arbeiten nicht her nur bei Abschlussprüfungen.

Bei uns handelt es sich um volljährige SuS, die natürlich nicht durch die Eltern entschuldigt werden (Berufsschule Hessen). Wir akzeptieren auch nachgereichte Atteste und lassen natürlich auch mit uns reden, wenn sich der/die Schüler:in so schlecht gefühlt hat, dass ein Arztbesuch verspätet stattfand.

Mein eigenes Kind stecke ich bei Krankheit auch ins Bett und nicht ins Wartezimmer des Arztes. Es hat allerdings noch nie bei einer [Klassenarbeit](#) gefehlt (8. Klasse) und die Klassenleitung weiß, dass das Kind nur gut begründet fehlt.

Beitrag von „DFU“ vom 18. Januar 2022 21:37

Zitat von German

Für alle Klassen, Ausnahme Abschlussprüfung.

Die Begründung für das Attest leuchtet mir schon ein. Aber ich kenne dieses Vorgehen nicht und es ist meines Wissens auch nicht zulässig.

Es sei denn jemand hat für mich eine Quelle, die ich nicht kenne (für Baden-Württemberg)

In BW gibt es die Attestpflicht für normale Klausuren nicht, auch wenn es an vielen Schulen üblich ist.

LG DFU